



# Satzung

des rechtsfähigen, gemeinnützigen  
Modellflug-Club e. V.



## §1

### **Name, Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „ MFC–Condor-Lohne e.V.“ kurz „MFC-Condor“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 49393 Lohne.
3. Der Verein führt das Emblem am oberen linken Seitenrand.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 ff. AO).

## § 2

### **Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist im Vereinsregister 110179 des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist dem Kalenderjahr identisch.

## § 3

### **Zweck des Vereins**

1. Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Flugmodellsports jeder Art. Um eine finanzielle Grundlage für die Erreichung des vorgenannten Zwecks zu erhalten, erhebt der Verein Beiträge.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellsportes auf Vereinsebene.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a.) durch Weckung und Förderung des Interesses der Jugend am Modellsport
  - b.) durch die aktive Vertretung der Interessen aller im Verein organisierten Modellflieger im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei etwaigen Austritt oder bei Verein ende keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.
8. Die erforderlichen Geldmittel für die Durchführung der Aufgaben werden durch Beiträge und Spendenmittel aufgebracht.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Modellbau-Vereins gliedern sich in:

#### 1. ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden;

jede unbescholtene Person als Einzelmitglied. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des ges. Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

#### 2. Fördermitglieder

Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet.

Fördermitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

#### 3. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße besonders herausragend um den Modellflugsport, dem Verein und dessen Ziele verdient gemacht hat. Die Anordnung zum Ehrenmitglied und weitere Ehrungen werden vom Vorstand erlassen.

## § 5

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Bei der Aufnahme in den MFC-Condor wird von beitragspflichtigen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
3. Die Stundung von Beiträgen ist spätestens vier Wochen vor der Fälligkeit unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Beiträge können für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten, gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über den Antrag der Stundung entscheidet der Vorstand.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 15.09. des laufenden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

## § 7

### **Ausschluss**

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. wenn ein Mitglied den Vereinszwecken grob zuwider handelt.
2. wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Anordnungen und Beschlüsse verstößt.
3. unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
4. durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft.

## §8

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Nur Mitglieder gemäß §5 und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Ihr Stimmrecht ruht, wenn der fällige Jahresbeitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt ist und keine Stundung gewährt wurde.
2. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diesen in seinen Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen.
3. Alle Mitglieder des Vereins sind dieser Satzung, der Rechtssprechung und den Einzelanordnungen des Vereins unterworfen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen seiner Zuständigkeit gefasste Beschlüsse und erteilte Weisungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
4. Ordentliche Mitglieder gemäß §5 und Fördermitglieder entrichten Beiträge. Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und müssen bis zum 28 bzw. 29 Februar des laufenden Kalenderjahres eingezahlt sein.

## §9

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen. -4-

## §10

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderung unter Angabe des Beschlussgegenstandes, spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder in Textformat einberufen. Ort und Termin der Versammlung bestimmt der Vorstand. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich und begründet einzureichen. Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende, der die Leitung jedoch delegieren kann.

## §11

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abberufung des Vorstandes kann mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder.

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von min.

5% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

## §12

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Wahl des Vorstandes
- b.) Anhörung und Erörterung von Vereins- und Kassenberichten
- c.) Wahl der Kassenprüfer aus den Vereinsmitgliedern
- d.) Anhörung des Revisionsberichtes des Kassenprüfers
- e.) Entlastung des Vorstandes
- f.) Beschlussfassung zu Anträgen auf Satzungsänderung
- g.) Beschlussfassung zu Mitgliederanträgen
- h.) Beschlussfassung zu Vorstandsanträgen
- i.) Beschlussfassung zu Mitgliederbeiträge und Gebühren

## §13

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a.) dem 1. Vorsitzenden
  - b.) dessen Stellvertreter
  - c.) dem Schatzmeister
  - d.) Schriftführer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederhauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
3. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Der Rücktritt wird dann mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, in einer Mitgliederversammlung zu erklären.

## §14

### Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten in Sinne des §26 Abs. 2 BGB.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## § 15

### Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§16**

### **Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Falls keine Einigung in der Mitgliederversammlung besteht, um den Verein aufzulösen, kann der Vorstand die Auflösung beschließen. Hierzu ist jedoch Stimmgleichheit notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Lohne e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§17**

### **Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich 2 Kassenprüfer bestellt, die aus Vereinsmitgliedern gewählt werden.

Diese Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und Bücher zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

## **§18**

### **Kurzmitgliedschaft**

Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt).

Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

## **§19**

### **Disziplinarstrafen**

1. Verwarnung bzw. Verweis,
2. Sperrung von der Teilnahme am Flugbetrieb für unbestimmter Zeit,
3. Ausschluss aus dem Verein gem.§8 der Satzung.

## § 20

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 07.05.2011 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Lohne, den 07.05.2011

Unterschriften (Vor- und Nachname) von sieben Mitgliedern.

Daniel Kröger	1.Vorsitzender
Stefan Kröger	2.Vorsitzender / Schriftführer
Dieter Rönna	Schatzmeister